

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,  
Postfach 1 01, 30001 Hannover



**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

**per E-mail**

Bearbeitet von  
Herrn Kämmel



E-Mail  
bernd.kaemmel@mw.niedersachsen.de

Niedersächsische Zulassungsbehörden  
TÜV Nord Mobilität

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
43-30021/4700/20

Durchwahl (05 11) 1 20-  
7861

Hannover  
28.07.2015

### **Aufhebung des Bezugserlasses vom 24.05.2013; Az.: 43-30021/4700/0012**

### **Befreiung von den Abgasbestimmungen für bestimmte Kraftfahrzeuge der Klasse N der Feuerwehr, der Polizei und des Katastrophenschutzes (KatS) gem. § 70 Abs. 4 StVZO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 70 Abs.4 StVZO in der derzeit geltenden Fassung befreie ich spezielle Einsatzfahrzeuge der niedersächsischen Feuerwehr, Polizei und des Katastrophenschutzes, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, von den Vorschriften des § 47 StVZO dahingehend, das geringere als die aktuell vorgeschriebene Abgasminderungstechnik verbaut sein darf wenn die aktuellen Anforderungen bei bestimmten Einsatzbedingungen die Funktionssicherheit beeinträchtigen.

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 gilt für die Zulassung schwerer typgenehmigter Nutzfahrzeuge (Klasse M<sub>1</sub>, M<sub>2</sub>, N<sub>1</sub>, N<sub>2</sub> mit zGg >2.610 kg sowie M<sub>3</sub> N<sub>3</sub>) ab dem 01.01.2014 die Abgasstufe Euro 6. Bei speziellen Kraftfahrzeugen der Feuerwehren und des KatS können wegen der besonderen Einsatzbedingungen und der technischen Ausstattung die diese Motoren nicht ohne Probleme verbaut und/oder ein Funktionieren des Abgasreinigungssystems nicht beeinträchtigungsfrei gewährleistet werden.

Gemäß Art.2 Abs.3 EG-Rahmenrichtlinie 2007/46/EG sowie § 3 Abs.3 Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) ist eine Typ- oder Einzelgenehmigung für Fahrzeuge, die für den Einsatz durch die *die Streitkräfte, den Katastrophenschutz, die Feuerwehr und die Ordnungskräfte* konstruiert und gebaut sind, fakultativ möglich, d. h. es obliegt den Mitgliedsstaaten für diese Fahrzeuge auch abweichende Genehmigungsvorschriften anzuwenden.

Aufgrund der geltenden Rechtslage (EG-FGV) eröffnet die Beschreibung: „kann für folgende Fahrzeuge erteilt werden“, die Möglichkeit zur Anwendung von nationalem Recht.

Somit obliegt es gem. § 70 Abs.4 StVZO der Landesregierung, die Kriterien einer möglichen Befreiung von Rechtsvorschriften für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und den KatS festzulegen, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

Aus Sicht der Landesregierung wird die Einhaltung der aktuellen Abgasvorschriften bei speziellen Einsatzfahrzeugen zu Problemen führen. Nach hiesiger Einschätzung ist die Umsetzung der Anforderungen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren. Die Fahrzeuge der Feuerwehren, der Polizei und des KatS weisen über die Jahre nur geringe Laufleistungen auf und müssen im Extremfall ggf. auch über verschiedene Betriebsstoffe zu betreiben sein.

Da Feuerwehrfahrzeuge in der Regel nur auf kurzen Strecken bewegt oder stationär im Pumpenbetrieb bei gleichbleibender Drehzahl betrieben werden ist zu befürchten, dass die Betriebsbedingungen, die für die Funktion des Abgasnachbehandlungssystems und dessen Regeneration notwendig sind nicht bzw. nur unvollständig erreicht werden.

Andererseits ist sicherzustellen, dass die notwendigen technischen Einbauten der Abgasnachbehandlungssysteme, keine einsatztaktischen Beeinträchtigungen mit sich bringen. Es ist zu vermeiden, dass aufgrund der besonderen Einsatzbedingungen bei diesen Fahrzeugen Fehlermeldungen auftreten, welche über das Motormanagementsystem ggf. das Notlaufprogramm aktivieren und die Fahrzeuge nur noch mit geringen Geschwindigkeiten bewegt werden können.

Weiterhin ist es erforderlich, dass Fahrzeuge der Feuerwehren, der Polizei und des KatS im Hochwasser potentieller Überschwemmungsgebiete wie auch bei Starkregenfällen und andere Szenarien sowohl in überfluteten Bereichen als auch abseits des normalen Straßennetzes zum Einsatz kommen und dabei betriebs sicher bleiben. Die Wattiefen moderner Fahrzeuge mit Ihrer Vielfalt an elektronischen Komponenten u.a. im Abgastrakt sind häufig nicht in der Lage, diese Anforderungen zu erfüllen.

Die Landesregierung hat größtes Interesse an der Betriebsfestigkeit und Ausfallsicherheit von Fahrzeugen, welche die öffentliche Daseinsvorsorge sicherstellen.

Aus vorstehenden Gründen bestehen keine Bedenken, wenn die zuständigen Zulassungsbehörden bei der Erteilung einer Einzelbetriebserlaubnis nach § 13 EG-FGV für Kfz, die speziell für den Katastrophenschutz, Polizei oder die Feuerwehr konstruiert und gebaut sind und nicht dem Personentransport dienen, aufgrund des § 70 Abs.4 StVZO eine Abweichung von § 47 StVZO in die Fahrzeugpapiere eintragen.

Für die Befreiung gelten folgende Voraussetzungen:

1. Die Fahrzeuge müssen auf einen Träger der Polizei, des Brand – oder Katastrophenschutzes zugelassen sein und dürfen nur für deren Zwecke verwendet werden.
2. Die Fahrzeuge müssen die Abgasstufe Euro 5 erfüllen.
3. Die Befreiung ist unter der Bedingung gültig, dass sie bei einem Halterwechsel auf eine hier nicht aufgeführte Person/Organisation erlischt.
4. Die Befreiung gilt unter dem Vorbehalt des Widerrufs unbefristet.
5. Geltungsbereich der Befreiung ist die Bundesrepublik Deutschland.

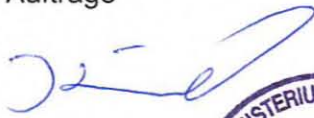
Textempfehlung für die Zulassungsbehörde bei Eintragung in die Fahrzeugpapiere:

\* Gültige Abgasemissionen nicht nachgewiesen, Abweich gem. §70 Abs.4 v. § 47 StVZO durch Verfügung des MW Niedersachsen vom 28.07.2015 – Az 43-30021/4710/20\*

Sollten bei speziellen Fahrzeugen für besondere Einsatzbedingungen die technische Notwendigkeit auftreten, auf weiter zurückliegende Abgasanforderungen zugreifen zu müssen, ist hierfür weiterhin das bekannte Verfahren für Ausnahmegenehmigungen durchzuführen. Durch ein Lastenheft wären die an das Fahrzeug zu stellenden Anforderungen für die Einsatzbedingungen festzulegen.

Für das jeweilige Fahrzeug wäre die höchst mögliche Euro-Abgasstufe zu wählen, die den anschließenden Einsatz des Fahrzeugs noch ermöglicht. Durch den jeweiligen Hersteller des Fahrzeuges muss die Bestätigung vorliegen, dass die Betriebs- und Funktionssicherheit, innerhalb des Rahmens vorgegebener Einsatzbedingungen, bei Ausrüstung mit aktuellen abgastechnischen Anforderungen nicht gewährleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Kämmel

